

Satzung der Stadt Kaarst vom 16.03.2015 über die Förderung von Kindertageseinrichtungen

Der Rat der Stadt Kaarst hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 2023 - und der §§ 18, 19, 20, 20a, 21, 21a und 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S.462), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) – SGV. NRW. S. 216 – in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Förderung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz im Einzugsgebiet des Jugendamtes der Stadt Kaarst auf der Grundlage der §§ 18 bis 21b Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetz (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S.739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893)

§ 2 Grundlage für die Finanzierung

(1) Die Jugendhilfeplanung entscheidet in Zusammenwirken mit den Trägern der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger genannt), welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden.

(2) Die Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass der Anteil der Pauschalen für Kinder ab drei Jahre, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, eine jährliche Zunahme um 4% nicht übersteigt.

(3) Die Jugendhilfeplanung stellt in Zusammenwirken mit den Trägern sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden.

§ 3 Zuschuss des Jugendamtes (Kindpauschalen)

(1) Der Träger beantragt unter Beachtung der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung nach § 2 bis zum 01. März des Jahres beim Bereich Jugend und Familie die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal www.kibiz.web.nrw.de nach vorgegebenem Muster.

(2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen, spätestens zum 05.

März des Jahres beim Bereich Jugend und Familie eingegangen sein muss.

(3) Der Träger übersendet dem Bereich Jugend und Familie in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.

(4) Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Bereich Jugend und Familie bis spätestens zum 01.04. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal www.kibiz.web.nrw.de.

(5) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkraftstunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus. Bei Abweichungen vom Personaleinsatz und Personalschlüssel sollten sich der Träger und der Bereich Jugend und Familie möglichst frühzeitig über den aufgrund der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz von der Einrichtung sicherzustellenden Mindestpersonaleinsatz abstimmen.

(6) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einschließlich des Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz vorgehalten werden. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt gemäß § 20 a Kinderbildungsgesetz einrichtungsbezogen. Die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen. Die Rücklage muss nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.

§ 3a Nachträglicher Antrag für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die nicht im Antrag nach § 3 der Satzung berücksichtigt werden konnten, kann der Träger nachträglich die 3,5-fache Kindpauschale schriftlich beantragen. Dabei sind folgende Angaben notwendig:

Name des Kindes

Geburtsdatum

Aufnahmedatum

Gruppenform und Betreuungsumfang

Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe

Die letztmalige Nachmeldung für das laufende Kindergartenjahr ist bis zum 15. Juli spätestens möglich.

§ 4 plusKITA

(1) Das Jugendamt bewilligt auf Grundlage der Beschlussfassung des JHA die Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der durch die Oberste Landesbehörde mitgeteilten Kontingente für den Jugendamtsbezirk in der Regel für fünf Jahre.

(2) Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 01.04. des Folgejahres im Bereich Jugend und Familie eingegangen sein. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig.

§ 5 zusätzlicher Sprachförderbedarf

(1) Das Jugendamt bewilligt auf Grundlage der Beschlussfassung des JHA die Zuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der durch die Oberste Landesbehörde mitgeteilten Kontingente für den Jugendamtsbezirk in der Regel für fünf Jahre.

(2) Die Zuschussempfänger haben sicherzustellen, dass auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Abs. 2 oder Abs. 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

(3) Die Zuschüsse sind für zusätzliche Fachkraftstunden, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz hinausgehen zu verwenden.

(4) Der Verwendungsnachweis muss bis zum 01.04. des Folgejahres im Bereich Jugend und Familie eingegangen sein. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig.

§ 6 Verfügungspauschale

(1) Das Jugendamt bewilligt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des pädagogischen Personals. Der auf eine Tageseinrichtung entfallende Zuschuss ist vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz hinausgehen, einzusetzen.

(2) Der Verwendungsnachweis muss bis zum 01.04. des Folgejahres im Bereich Jugend und Familie eingegangen sein. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig.

§ 7 Zusätzliche U3-Pauschale

(1) Das Jugendamt bewilligt für jedes unter dreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr. Maßgebend ist das Alter welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben.

(2) Die Zuschussmittel sind vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz hinausgehen, einzusetzen. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 13. März 2013 verfügen.

(3) Der Verwendungsnachweis muss bis zum 01.04. des Folgejahres im Bereich Jugend und Familie eingegangen sein. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig.

§ 8 Bewilligungsbescheid

Der Bereich Jugend und Familie erlässt nach Erhalt der Landesmittelbescheide zeitnah die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die Förderung des Trägers.

§ 9 Monatsmeldungen

(1) Die aufgenommenen und gemeldeten Kinder sind monatlich vom Träger zu erfassen und spätestens bis zum 25. des übernächsten Monats in dem Programm KiBiz-web einzupflegen.

(2) Kommt der Träger seiner o.g. Verpflichtung aus § 19 Abs. 1 Satz 4 KiBiz (Monatsdatenmeldung) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Werden die versäumten Monatsdatenmeldungen nachgeholt, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

§ 10 Endgültiger Leistungsbescheid

Nach Abschluss des Kindergartenjahres erlässt der Bereich Jugend und Familie unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides und der monatlichen Belegung der Kindertageseinrichtung einen endgültigen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers.

§ 11 Abschlagszahlungen, Verrechnungen

(1) Der Bereich Jugend und Familie leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.

(2) Die Kindpauschalen, Verfügungspauschalen, zusätzliche U3-Pauschalen, Mietzuschüsse sowie die Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf werden in monatlichen Abschlagszahlungen geleistet.

(3) Für die Förderung von Familienzentren werden zwei Abschlagszahlungen, einmal zu Beginn des Kindergartenjahres sowie Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres, geleistet.

(4) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen erfolgen zeitnah nach entsprechender Abrechnung mit dem Land.

§ 12 Betreuungsplätze für Kinder mit Wohnort außerhalb von Kaarst

Die Vergabe von Betreuungsplätzen für Kinder, deren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Kaarst liegt, kann ausschließlich nach Rücksprache des Trägers der Kindertageseinrichtung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung vergeben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 16.03.2015

Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann